



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesundheit  
Herr Josef Winkler, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz  
**18/1258**  
VORLAGE

**DER MINISTER**

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 57  
clemens.hoch@mwg.rlp.de  
<https://mwg.rlp.de>

27.01.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Ref. PUK		Hr. Marc-Antonin Bleicher	06131 16-2855
Bitte immer angeben!		marc-antonin.bleicher@mwg.rlp.de	06131 16 17-2855

**6. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 12.01.2022**

**TOP 5: „CoBeLVO – Sicherstellung des Tierwohls im Pferdesport“  
Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER**

**- V 18/1011**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie in der o.g. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit zugesagt, übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Hoch

## Ausschuss für Gesundheit am 12.01.2021

Vorlage 18/1011; Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Betreff: „CoBeLVO - Sicherstellung des Tierwohls im Pferdesport“

### SPRECHVERMERK

Anrede,

Bitte lassen Sie mich Eines vorwegnehmen: das **Tierwohl** von Pferden ist durch die aktuellen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung **keineswegs gefährdet**.

Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe.

Mit Inkrafttreten der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung **betreffen** die **Schutzmaßnahmen** für den Sport nicht mehr nur die Sporttreibenden bei der Sportausübung, sondern **alle Anwesenden in der Sportstätte**.

Dies hat zur Folge, dass a) **immunisierte** Reitsportler\*innen **zusätzlich** einen **Testnachweis** vor dem Betreten der Halle benötigen und b) **nicht-immunisierte** Personen die Reithalle **nicht betreten** und die Tiere **nicht mehr Longieren bzw. Bewegen** können.

Davon bestehen **Ausnahmen** für

- **Beschäftigte der Reithalle / des Reitstalls**, für die die betriebliche 3G-Regelung aus § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz gilt.
- **Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten** (gelten als geimpft und benötigen keinen zusätzlichen Testnachweis),
- **Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre**, die **geimpfte** oder genesene Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis,
- **Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre**, die **nicht geimpfte** oder genesene Personen sind, dürfen – trotz der 2G+-Regelung - ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen negativen Testnachweis vorweisen können.
- Personen, die eine **Auffrischungsimpfung** erhalten haben (sind von der zusätzlichen Testpflicht befreit).

Daraus ergibt sich meines Erachtens bereits ein **sehr großer Personenkreis**, der sich in der Reithalle aufhalten darf, um die Tiere angemessen zu bewegen. Auch nicht-immunisierte Personen könnten darauf zurückgreifen, wenn die Tiere im Innenbereich bewegt werden müssen.

**Im Freien** bestehen für den Reitsport und das Bewegen der Tiere zudem lediglich für volljährige, nicht-immunisierte Personen die Einschränkungen der **Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum** [Gemäß 29. CobeLVO inkl. 1. ÄndVO: Nicht-immunisierte Personen dürfen sich weiterhin nur alleine, mit Personen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands im öffentlichen Raum treffen und zusammenkommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit.]

Für die bloße **Versorgung der Pferde** im Stall besteht **keine 2G+-Pflicht**. Da es sich beim Stall nicht um eine Sportstätte, sondern um den privaten Raum handelt, bestehen hier über die vom Reitstall per Hausrecht erlassenen Regelungen hinaus keine Beschränkungen.

Anrede,

Die Hürde für grundimmunisierte Personen, einen **zusätzlichen Testnachweis** erbringen zu müssen, ist leider aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in bestimmten Bereichen – so auch für den **Aufenthalt in Sportstätten** – **notwendig** geworden. Die dem benötigten Testnachweis zugrundeliegende Testung darf bis zu 24 Stunden zurückliegen, so dass auch ein **Test vom Vortag ausreicht**. Derzeit sind rund **2.200 offizielle Teststellen** im Land registriert (Stand 22.12.2021).

Auch **vor Ort** kann ein **Test unter Aufsicht** vorgenommen werden. Hier könnte der Reitstall oder der Reitverein eine Testung vor Ort anbieten. Angesichts der 1,4 Mio. Auffrischungsimpfungen, die mit Stand 22.12.2021 bereits in RLP verabreicht wurden, ist auch für Reitsport anzunehmen, dass es etliche geboosterte Reiter\*innen gibt, die gar keinen Testnachweis mehr benötigen.

Anrede,

Sie sehen also, dass die aktuellen Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung zwar einen höheren Organisationsgrad für die Sportler\*innen und die Betreiber\*innen von Reitställen erfordern, aber von einer Gefährdung des Tierwohls nicht die Rede sein kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.